

Reisekostenordnung
für den Kreisfeuerwehrverband
Bremervörde e.V.
vom 18. Februar 2002

1. Verkehrsmittel / Fahrkosten

- 1.1 Bei Dienstreisen sollen nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen, nachgewiesenen Fahrkosten erstattet.

- 1.2 Die Benutzung eigener Fahrzeuge ist gestattet, wenn der Zielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur unter hohem Zeitaufwand erreichbar ist.

Folgende Vergütungen werden gewährt

- je Kilometer eine Pauschale von 0,30 EURO
- bei Mitnahme weiterer Personen pro Person und Kilometer 0,02 EURO.

2. Tagegeld

Das volle Tagegeld beträgt 24,00 EURO

- 2.1 Bei einer Abwesenheit je Kalendertag von
- mindestens 8 Stunden: 12,00 EURO
 - mindestens 12 Stunden: 18,00 EURO
 - mindestens 16 Stunden: 24,00 EURO
- 2.2 Bei unentgeltlicher Verpflegung ist das TG wie folgt zu kürzen
- für das Mittagessen um 8,00 EURO
 - für das Abendessen um 6,00 EURO
- des vollen Satzes.

3. Übernachtungsgeld

- 3.1 Für Übernachtungen, die aufgrund der Ortsabwesenheit unumgänglich sind, werden die nachgewiesenen Kosten in voller Höhe erstattet.
- 3.2 Sind im Übernachtungsgeld die Kosten für das Frühstück enthalten, ist der Betrag um 4,00 EURO zu kürzen, wenn für den Folgetag Tagegeld gezahlt wird.

4. Nebenkosten / Auslagen

Waren zur Durchführung der Reise besondere Aufwendungen erforderlich (Parkgebühren, Taxi, Telefon o.ä.), werden diese unter Vorlage entsprechender Belege erstattet.

5. Der KFV-Vorstand kann durch Beschluß für ständig wiederkehrende Dienstreisen eine Pauschalregelung treffen.
6. In dieser Reisekostenordnung nicht aufgeführte Vergütungen werden nach der Reisekostenordnung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen abgerechnet.
7. Die Reisekosten sollen innerhalb eines Monats mit der „Reisekostenabrechnung“ abgerechnet werden.

Diese Reisekostenordnung wurde gem. § 27, Abs. 1, Satz 3 vom Vorstand am 18. Febr. 2002 in Selsingen beschlossen.
Sie tritt rückwirkend ab 1. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Reisekostenordnung vom 24. Juli 1997 außer Kraft.

Selsingen, den 18. Februar 2002

(Gerhard Kriete)
Verbandsvorsitzender